

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 16 (1940-1941)
Heft: 49

Artikel: Krieg und Mode
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausgegeben werden, wenn es verlangt wird. In diesem Falle werden die Kranken und Verwundeten Kriegsgefangene.

Das Beuterecht. Die Beschränkung der Ausübung des Beuterechts bezieht sich auf Postsendungen, die unverletzlich sind und bei Beschlagnahme des Schiffes weiter befördert werden müssen. Die ausschließliche der Küstenschifferei oder Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sind, soweit sie nicht auf irgendeine Art am Kriege teilnehmen, ebenfalls unverletzlich.

Besatzungen von feindlichen Handelsschiffen dürfen nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden, jedoch müssen diese ein förmliches, schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienst zu nehmen.

Neutralität im Seekrieg. Von den 33 Gesetzen, die die Rechte und Pflichten der Neutralen festlegen, seien hier wörtlich aufgeführt:

Art. 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Macht zu achten und sich in deren Gebiet oder Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Art. 2. Alle von kriegführenden Kriegsschiffen innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahmen und der Ausübung des Durchsuchungsrechtes, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Unter bestimmten Bedingungen läßt das Völkerrecht das Anlaufen von neutralen Häfen zu. Art. 17 bestimmt darüber: Innerhalb neutraler Häfen und Reeden dürfen Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schifffahrt unerläßlichen Masse ausbessern, nicht aber

in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen.

Soweit die Reglementierung des Seekriegsrechtes durch die Haager Friedenskonferenzen. Auf den gleichen Konferenzen wurde noch ein Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisengerichtshofes ausgearbeitet, das aber nie Wirklichkeit wurde. Gerade dies war dann der Grund für die Einberufung der Londoner Konferenz 1908/09. In dieser Konferenz gelangte man beinahe in allen Streitfragen zu einer Einigung. Diese Konferenz kodifizierte die Blockade- und Konterbandrechte in alle Einzelheiten, schritt zu weitem Umgrenzen der Rechte und Pflichten der Neutralen und erließ Bestimmungen über den Flaggenwechsel.

Der Washingtoner Vertrag.

Nach dem Weltkriege hat zuerst der Washingtoner Vertrag 1922 die Seerüstungen, vielmehr die Seeabrüstungen reglementiert. Deutschland war durch den Versailler Vertrag schon abgerüstet worden und Amerika, England, Frankreich, Italien und Japan verpflichteten sich durch diesen Vertrag, ihre eigenen Seerüstungen zu begrenzen. Seekriegsrechtlich war der Washingtoner Vertrag bedeutungsvoll, weil er Bestimmungen enthielt über die Verwendung von Unterseebooten und Giftgasen. Art. I. 1. Abschnitt lautet: Einem Handelsschiff muß, bevor es beschlagnahmt werden kann, anbefohlen werden, sich einer Besichtigung und Untersuchung zu unterziehen, um die Art von Schiff und Ladung festzustellen ... Ein Handelsschiff darf nicht zerstört werden, wenn nicht zuerst die Besatzung und die Fahrgäste in Sicherheit gebracht worden sind.

2. Abschnitt: Kriegführende Unterseeboote sind unter keinen Umständen von der Einhaltung der vorgenannten allgemeinen Vorschriften ausgenommen und wenn ein Unterseeboot ein

Handelsschiff gemäß diesen Vorschriften nicht aufbringen kann, dann fordert das bestehende Völkerrecht, daß es vom Angriff und von der Wegnahme absteht und das Handelsschiff seine Fahrt weiter fortsetzen läßt.

Unterseeboote.

Art. IV. — Die Signaturmächte anerkennen die praktische Unmöglichkeit der Verwendung von Unterseebooten als Handelszerstörer ohne Verletzung der zum Schutze des Lebens von Neutralen und Nichtkämpfenden von den zivilisierten Völkern allgemein angenommenen Forderung, wie solche während des letzten Krieges 1914 bis 1918 verletzt wurden. Sie nehmen in der Absicht, daß das Verbot der Verwendung von Unterseebooten als Handelszerstörer als ein Bestandteil des Völkerrechts allgemein angenommen werden soll, dieses Verbot als für sich selbst in Zukunft bindend an und laden alle andern Völker ein, diesem Verbot zuzustimmen.

Die gleichen Unterzeichner stimmten im Jahre 1930 dem Londoner Vertrag über die Begrenzung und Herabsetzung der Seerüstungen zu. Die völkerrechtliche Bestimmung dieses Vertrages lautete, daß ein Handelsschiff nur im Falle «der fortgesetzten Weigerung zu stoppen» versenkt werden kann.

Der U-Boot-Krieg hat seine ungeheure Bedeutung erst im Verlauf des letzten Weltkrieges gezeigt und somit erst dann die wichtigen völkerrechtlichen Fragen aufgeworfen, die in den beiden letztern oben genannten Konferenzen geregelt worden sind.

Der bisherige Verlauf des jetzigen Krieges tut mit aller Deutlichkeit klar, welche fundamentale Rolle dem Seekrieg zukommt. An Uebertretungen des oben, in seinen Grundzügen dargestellten Seekriegsrechtes, hat es bis jetzt nicht gefehlt. Aber mit dem Kriegsrecht steht es wie mit jedem andern Recht, daß dessen Verletzung nicht bedeutet, daß es kein Recht gibt.

Ch. Bornet.

KRIEG UND MODE

Im Buche «Panzerjäger brechen durch» von A. Ingemar Berndt finden wir die nachstehenden Ausführungen zu diesem Thema, die Aufschluß geben darüber, daß offenbar auch in der deutschen Armee die Frage des Uniformkragens noch keine restlos befriedigende Lösung gefunden hat.

Die Redaktion.

«Jede Zeit hat ihre Mode, auch der Krieg hat die seine aus manchen Zweckmäßigkeiten entwickelt. «Der vornehme Mann trägt heute...» hatte Bl. auf einem Schneiderplakat zu Hause gelesen. Diesen Satz zitierte er nun mit Ausdauer in jeder möglichen Abwandlung. Das, was er sah, bot ihm Stoff genug dafür. Da sind zu-

nächst die Halstücher zu nennen. Wenn der Staub sich in die Haut frißt, der Schweiß ihn in Morast verwandelt und nun der Kragen der Feldbluse darauf scheuert, dann hält das höllische Brennen auch der Stärkste auf die Dauer nicht aus und verlangt nach Linderung. Schon am zweiten Kampftage am Albert-Kanal trug «man» Halstücher. Am schönsten waren solche aus Seide, die sich weich der Haut anschliefen und leicht und kühl waren. Aber auch Satin, Kunstseide und ähnliche Stoffe waren beliebt. Wir «organisierten» z. B. rosa Nachthemden und schnitten daraus die Streifen, die in unserer Waffenfarbe unsern Hals schützen und zieren sollten. Waren sie schmutzig, so folgte zur Abwechs-

lung blau oder braun. Einige hatten das Binden des Halstüches, daß es fesch und frisch aus dem Kragen der Bluse quellte, zu einer wahren Kunst entwickelt. In manchen Kompanien und Batterien war der individualistische Note jeder Spielraum gelassen. In andern hatte der Chef die Sache in die Hand genommen und so sahen wir Batterien mit einheitlich roten Halstüchern, eine Radfahrerschwadron in Flandern in Orange, eine Panzerspähkompanie in Himmelblau.

Das Tragen der Halstücher stand natürlich in keiner Bekleidungsordnung, allein wir haben selbst einen General mit Halstuch gesehen. Erst einige Zeit nach dem Waffenstillstand wurde es «abgeschafft», nicht einmal als ordnungswidrig verdonnert und verboten...»